

Stand: Juni 2025

Beitrags- und Benutzungsordnung des gemeinnützigen Vereins Format Filmkunst e. V.

§ 1 Grundsätze, Rechte und Pflichten

Die Beitrags- und Benutzungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen und Rechte der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

- I. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- II. Zur aktiven Mitwirkung am Vereinsleben werden Arbeitsgruppen eingerichtet.
- III. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- V. Jede Änderung der Beitrags- und Benutzungsordnung bedarf einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung. Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jedes Vereinsmitglied hat ein Ausleihrecht für Filme, die im Vereinsbestand enthalten sind. Die Ausleihdauer bestimmt § 3.
- VI. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- VII. Für Nicht-Vereinsmitglieder ist eine Einzel-Ausleihe von Medien als Kund:innen möglich.
- VIII. Änderungen der persönlichen Angaben sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Beiträge

- I. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Beitragsgruppen.
- II. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31. Januar des laufenden Jahres, so ist der Jahresbeitrag pro rata temporis zu reduzieren (Betrag / Monat * verbleibende Jahresmonate).
- III. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- IV. Der Jahresbeitrag bei natürlichen Mitgliedern kann jährlich oder halbjährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden.
Bei juristischen Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag jährlich eingezogen.
- V. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Antrag erfolgt formlos in Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- VI. Bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen wird die Möglichkeit der kostenfreien

Mediennutzung ausgesetzt.

§ 2.1. Beitragsgruppen

- I. Einzelmitgliedschaft
Die Mitgliedschaft steht allen ab einem Alter von 16 Jahren offen.
- II. Familien-/ Gruppenmitgliedschaft (ab 16 Jahren), bei mehreren Personen im gleichen Haushalt.
- III. Ermäßigte Mitgliedschaft
 - Eine ermäßigte Mitgliedschaft kann beantragt werden von Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen. Wenn sie: eine Schule besuchen, ein Studium, eine Berufsausbildung absolvieren oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sowie
 - Personen mit dem Halle-Pass A und dem Halle-Pass G.
 - Ein Nachweis für die ermäßigte Mitgliedschaft ist der Beitrittserklärung in Kopie hinzuzufügen.
- IV. Fördermitgliedschaft
Fördermitglieder sind Vereinsmitglieder, die monatlich einen erhöhten Beitrag leisten und damit die Vereinsziele in besonderer Weise unterstützen. Sie erhalten keine besonderen Stimmrechte. Fördermitglieder erhalten eine gesonderte Filmmutzung nach §3 Abs. III.
- V. Mitgliedschaft für Vereine und Unternehmen (juristische Personen)

Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die gesetzlichen Vertreter:innen aus, es sei denn, diese haben hierzu ein anderes Mitglied oder eine:n Mitarbeiter:in der juristischen Person bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand des Format Filmkunst e.V. anzuzeigen.
Bei mehrfacher Vertretung muss sich auf die Abgabe einer Stimme geeinigt werden, anderenfalls entfällt die Stimme . Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar auf ein anderes ordentliches Mitglied.

	Jährlicher Beitrag
a. Einzelmitgliedschaft	120,- Euro
b. Familien-/Gruppenmitgliedschaft (gleicher Haushalt)	180,- Euro
c. Ermäßigte Mitgliedschaft	60,- Euro

d. Fördermitgliedschaft S/ M	180,- Euro	240,- Euro
e. Juristische Mitgliedschaft	180,- Euro (gemeinnützig)	240,- Euro (nicht gemeinnützig)

§ 3 Filmbestandsnutzung, Verwendung und Behandlung von Medien (Benutzungsordnung)

- I. Nur mit der Mitgliedsnummer + PIN sind Entleihungen im Format Filmkunst e. V. möglich.
- II. Die Ausleihdauer für Medien beträgt maximal 7 Tage. Für Medien aus der Rubrik *Neuheiten* beträgt die Ausleihdauer maximal 2 Tage.
- III. Pro Ausleihe stehen Einzel- und ermäßigten Mitgliedschaften 2 Filme (Medien) zur Verfügung, der Familien- und Gruppenmitgliedschaft stehen bis zu 4 Filme (Medien) pro Ausleihe zur Verfügung. Fördermitgliedern stehen 4 Filme (Medien) pro Ausleihe zur Verfügung.
- IV. Das Mitglied/ der:die Kund:in haftet für fahrlässig oder vorsätzlich begünstigten Missbrauch der Medien.
- V. Medien bzw. Geräte gelten als zurückgegeben, wenn sie äußerlich überprüft und akzeptiert wurden. Versteckte Mängel können gegenüber dem Vereinsmitglied/ dem:der Kund:in innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden.
- VI. Vereinsmitglieder und Kund:innen des Format Filmkunst e.V. sind lediglich zur privaten, nichtöffentlichen Vorführung innerhalb der BRD berechtigt. Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Mitglieder und Nichtmitglieder (Kund:innen) haften für jede vertragswidrige Nutzung, auch, soweit sie durch Dritte geschieht.
- VII. Vereinsmitglieder/ Kund:innen sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht Hitze, Staub, Feuchtigkeit oder starken Magnetfeldern (z. B. von Lautsprechern) ausgesetzt und nur auf einwandfreien Geräten abgespielt werden.
- VIII. Die Nutzung des Bestandes des Format Filmkunst e.V. ist nur während der Öffnungszeiten möglich. Diese sind den Aushängen zu entnehmen.
- IX. Indizierte Filme dürfen aus juristischen Gründen nicht im Online-Katalog des Vereins präsentiert werden. Sie sind im Katalog „indizierte Filme“ in den Geschäftsräumen zugänglich.
- X. Ein Verlust oder eine Beschädigung der Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder irreparablen Schäden ist der Wiederbeschaffungswert zu leisten. Im Falle eines nicht wiederzubeschaffenden Films wird ein Schadensersatz von 150,-€ fällig. Bei kleineren Schäden beträgt der Schadensersatz 10,-€.

§ 4 Gesonderte Gebühren/Beiträge für Vereinsmitglieder

- I. Für jeden weiteren ausgeliehenen Film über die reguläre Anzahl der Medien hinaus (siehe § 3 Abs. III), wird eine Gebühr von 2 € fällig.
- II. Für jeden weiteren Öffnungstag über die reguläre Ausleihfrist hinaus ist eine Nachzahlgebühr von 1€ pro Medium zu entrichten.
- III. Für Vereinsveranstaltungen können gesonderte Gebühren erhoben werden.
- IV. Ein gesonderter Jahresbeitrag kann im Voraus eines jedes Geschäftsjahres neu bestimmt werden.
- V. Unterlassene, verspätete oder falsche Angaben des Mitgliedes und Mahnungen verursachen Kosten. Das Mitglied trägt die tatsächlichen Kosten. Die Höhe der Kosten für Rückbuchungen, die dem Mitglied geschuldet sind, entspricht den Bankgebühren.

§ 5 Gesonderte Gebühren/Beiträge für Nichtmitglieder

- I. Die Ausleihdauer beträgt einen Tag.
- II. Die Gebühr für die Einzel-Ausleihe beträgt 5,00 € pro Medium und ist sofort zu entrichten. Für jeden weiteren Tag beträgt diese 2,50 € pro Medium.
- III. Nichtmitglieder haben die Möglichkeit ein dreimonatiges Abonnement abzuschließen um den Format Filmkunst e.V. kennenzulernen.
Folgende Optionen stehen dabei zur Verfügung: Einzelabonnement 30,- €, ermäßigtes Abonnement 15,- €, Familienabonnement- 45,- €. Während der Laufzeit gelten für Abonnenten dieselben Ausleihkonditionen wie für reguläre Mitglieder gemäß § 3, mit Ausnahme von Stimmrechten und Arbeitsgruppenpflichten.
- IV. Für Nichtmitglieder gelten die Bedingungen der Benutzungsordnung §3 IV, V, VI, VII, VIII, IX, X.

§ 6 Arbeitsgruppen

- I. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des Vereins wird jedes Vereinsmitglied dazu angehalten, sich ehrenamtlich und aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- II. Folgende Arbeitsgruppen stehen dabei im Vordergrund:
 - Ausleihe der Medien / Ladendienst
 - Veranstaltungsorganisation
 - Crowdfunding/ Fundraising/ Spenden
 - Öffentlichkeitsarbeit / IT
 - Finanzgruppe

- Organisation der Arbeitsgruppen

- III. Mitglieder, die im Rahmen der Vereinsarbeit eine erhebliche Anzahl von Arbeitsstunden leisten, können Mitgliedsbeiträge auf Antrag beim Vorstand auszusetzen oder zumindest reduzieren zu lassen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- I. Die vorliegende Fassung des Beitrags- und Benutzungsordnung des gemeinnützigen Vereins Format Filmkunst e.V. tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Vereinsgiro:

Bank: Saalesparkasse

IBAN:DE48 8005 3762 1894 1447 55

BIC: NOLADE21HAL

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.